

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0245/12	18.09.2012
zum/zur		
F0161/12 Bündnis 90/ Die Grünen		
Bezeichnung		
Weggang der Kinderärzte aus der Alten Neustadt		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	02.10.2012	

Die mit der Anfrage F0161/12 aufgeworfenen Fragen beantwortet die Verwaltung wie folgt:

1. *Sind der Verwaltung die Planungen der AWO bekannt?*

Der Verwaltung sind die internen Planungen der AWO nicht bekannt. Zuständig für die ambulante medizinische Versorgung ist die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Sachsen-Anhalt. Die Verwaltung hat keine Handhabe, auf Niederlassungen einzuwirken.

2. *Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung gegenzusteuern und für den Stadtteil Alte Neustadt (und möglichst den Standort Agnetenstraße) zumindest einen Kinderarzt zu erhalten?*

Das Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) Magdeburg AWO Gesundheitszentrum GmbH erhielt von der KV im August 2007 die unbefristete Genehmigung einer kinderärztlichen Nebenbetriebsstätte in der Agnetenstraße 24 b, ehemals Gemeinschaftspraxis Dr. Regina Oertel/Dipl. Med. Ingeburg Spiegler.

Zum 1. Oktober 2012 erfolgt die Verlegung an den Hauptsitz des MVZ in der Dr. Grosz-Straße 1, 39126 Magdeburg (Entfernung ca. 3,6 km).

Die Kinderärztliche Praxis ist/war die einzige in 39106 Magdeburg, Stadtteil Alte Neustadt.

Die nächstgelegene Kinderarztpraxis, 2,8 km Strecke, liegt in der Crucigerstraße 25 (Frau Dr. Greulich).

Da in der Agnetenstraße nur eine Nebenbetriebsstätte betrieben wurde, kann die KV das MVZ nicht zu einer Tätigkeit dort verpflichten.

3. *Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, insbesondere im Rahmen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, den Standort Agnetenstraße zu sichern und attraktiver zu gestalten?*

Über das Förderprogramm besteht die Möglichkeit zur Beantragung von Städtebaufördermitteln zur Modernisierung / Instandsetzung von Gebäuden oder zur Aufwertung des Umfeldes. Die Entscheidung zur Antragstellung bzw. die grundsätzliche Bereitschaft zu einer qualifizierten Standortentwicklung liegt jedoch beim jeweiligen privaten Eigentümer.

Der Prozess der Standortentwicklung kann bei Bedarf moderierend begleitet werden. Hier arbeitet das Stadtplanungsamt eng mit dem Geschäftsstraßenmanagement zusammen, was ebenfalls aus dem Förderprogramm gefördert wird.

Die bauordnungsrechtlichen Grundlagen zur Standortentwicklung werden in dem Fall durch den entsprechenden B-Plan geschaffen.

Darüber hinaus gehende Möglichkeiten sind nicht gegeben.

Dr. Dieter Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr